

Sicherstellung der Parteientschädigung

Art. 99 f. ZPO

Von einem Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland kann unabhängig von einer konkreten Gefährdung eine Sicherstellung der Parteientschädigung verlangt werden. Das Gesetz geht bei Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes des Klägers unwiderlegbar von einer Gefährdung der Einbringlichkeit aus. Die möglichen Arten der zu leistenden Sicherheit sind in Art. 100 Abs. 1 ZPO abschliessend geregelt. [264]

BGer 4A_46/2015 vom 27. März 2015 (BGE 141 III 155)

In einer markenrechtlichen Streitigkeit vor dem Handelsgericht des Kantons Aargau hatte die Klägerin, eine Gesellschaft mit Sitz in Irland, beantragt, es sei der Beklagten, einer Gesellschaft mit Sitz in Grossbritannien, die Benutzung einer bestimmten Wortmarke zu verbieten. Mit der Klageantwort hatte die Beklagte beantragt, die Klägerin sei zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung in der Höhe von CHF 50 000.– zu verpflichten.

In teilweiser Gutheissung des Begehrens der Beklagten war die Klägerin verpflichtet worden, die mutmassliche Parteientschädigung der Beklagten in der Höhe von CHF 23 521.10 sicherzustellen. Dabei hatte sich das Handelsgericht auf Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO gestützt, wonach eine klagende Partei auf Antrag der beklagten Partei Sicherheit für deren Parteientschädigung zu leisten habe, wenn sie keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz habe. Die Klägerin hatte die Sicherheit auch innert der vom Gericht angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Daraufhin war das Handelsgericht androhungsgemäss auf die Klage nicht eingetreten.

Gegen den Nichteintretensentscheid des Handelsgerichts gelangte die Klägerin mit Beschwerde an das Bundesgericht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, es bestehe kein Anspruch auf Leistung einer Sicherheit, wenn die Parteientschädigung nicht gefährdet sei. Dies ergebe sich aus dem Normzweck von Art. 99 ZPO. Weil die Klägerin aus früheren Verfahren eine Forderung gegen die Beklagte von CHF 24 400.– gehabt habe und die verbindliche Erklärung abgegeben habe, eine allfällige Prozessentschädigung an die Beklagte mit dieser Gegenforderung zu verrechnen, sei sie von der Parteikostensicherstellung befreit.

Das Bundesgericht zog in Erwägung, dass Art. 99 ZPO in der Tat bezwecke, die beklagte Partei, die zu einem Prozess gezwungen wird, gegen das Risiko abzusichern, dass die ihr zugesprochene Parteientschädigung nicht einbringlich ist. Es müsse somit eine gewisse Gefährdung der Parteientschädigung bestehen. Das Gesetz gehe aber bei fehlendem Wohnsitz oder Sitz der Klägerin in der Schweiz *unwiderlegbar* von einer solchen Gefährdung aus.

Das Bundesgericht prüfte daher lediglich, ob die Erklärung der Klägerin, eine allfällige Parteientschädigung mit einer eigenen Forderung gegen die Beklagte zu verrechnen, als Sicherheitsleistung i.S.v. Art. 100 ZPO zu betrachten sei. Diese Frage verneinte das Bundesgericht mit der Begründung, Art. 100 ZPO enthalte eine abschliessende Aufzählung der möglichen Arten von Sicherheitsleistungen.

Folglich wies das Bundesgericht die Beschwerde der Klägerin ab, soweit darauf einzutreten war.

Kommentar

Der Kautionsgrund des fehlenden Wohnsitzes oder Sitzes in der Schweiz beinhaltet die unwiderlegbare Vermutung einer erheblichen Gefährdung der Parteientschädigung. Dies schliesst das Bundesgericht aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO und dem Auffangtatbestand von Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO («andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung»). Gleiches dürfte für die Kautionsgründe der Zahlungsunfähigkeit und der Nichtbegleichung von Prozesskosten aus früheren Verfahren gelten (Art. 99 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Das Gericht hat demnach nicht zu prüfen, ob im Einzelfall trotz gegebenem Kautionsgrund keine Gefährdung der Parteientschädigung besteht.

In Bezug auf die möglichen Arten der Sicherheitsleistung folgt das Bundesgericht jenen Autoren, welche die Aufzählung in Art. 100 Abs. 1 ZPO als abschliessend betrachten (siehe z.B. BSK ZPO-RÜEGG, Art. 100 N 1; SUTER/VON HOLZEN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich 2013, Art. 100 N 12). Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie einfach und praktikabel ist. Diskussionen über die Werthaltigkeit von anderen, vom Gesetz nicht genannten Arten von Sicherheitsleistungen werden vermieden, was im Interesse der beförderlichen Verfahrenserledigung liegt.

Roxane Schmidgall